

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Reichskriegsministerium

2. Jahrgang

Berlin, den 28. September 1935

Blatt 22

423. Weiterzahlen von Beiträgen zur ASDAP. durch Angehörige der Reserve, Ersatzreserve und Landwehr bei aktivem Wehrdienst.

Gemäß § 26 des Wehrgesetzes ruht während der aktiven Dienstzeit, also auch während der Dauer von Übungen, die Zugehörigkeit zur ASDAP. oder einer ihrer Gliederungen oder zu einem der ihr angeschlossenen Verbände.

Zur Vermeidung von Härten (Verlust gewisser Rechtsansprüche, z. B. Sterbegeld beim Ruhen der Beitragspflicht) dürfen jedoch auch während der Zeit des Ruhens der Zugehörigkeit Angehörige der Reserve, Ersatzreserve und Landwehr bei aktivem Wehrdienst ihre Beiträge weiterzahlen.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
11. 9. 35. Allg E II.

424. Kraftstoff-Vertrag 1935.

I.

**Zusatz zu den technischen Lieferungsbedingungen.
(Anlage 2 des Kraftstoffvertrages.)**

Ziffer 6.

Kraftstoffe für längere Einlagerung müssen so beschaffen sein, daß der Verdampfungsrückstand auch nach 6 monatigem Lagern der Kraftstoffe nicht mehr als 20 mg Rückstand / 100 ccm Kraftstoff ergibt. Andernfalls ist die Lieferfirma zum kostenlosen Austausch des beanstandeten Kraftstoffes verpflichtet.

Als Kraftstoffe, die zur Einlagerung, nicht zum sofortigen Verbrauch bestimmt sind, werden solche Lieferungen angesehen,

1. die vor Ablauf von 1 Monat — gerechnet vom Liefertag — nicht angebrochen werden,
2. deren Verbrauch länger als 3 Monate — vom Lieferungstage an gerechnet — dauert.

Die Überwachung der Beschaffenheit des eingelagerten Kraftstoffes erfolgt durch die Chemisch-Technische Reichsanstalt auf Grund der Probemuster. Stellt die Chemisch-Technische Reichsanstalt während oder bei Ablauf einer 6 monatigen Lagerzeit fest, daß die Grenze von 20 mg Verdampfungsrückstand überschritten ist, so ist die Lieferfirma austauschpflichtig.

Die Lieferfirma ist weiterhin verpflichtet, dem Empfänger Mitteilung zu machen, wenn die Kontrolle der bei der Lieferfirma lagernden Kraftstoffprobe nach 6 mona-

tiger Lagerzeit die Erreichung der 20 mg-Grenze Verdampfungsrückstand ergibt und ein weiteres Ansteigen des Verdampfungsrückstandes zu erwarten steht. In diesem Falle kann jedoch die Lieferfirma nicht zum Austausch des Kraftstoffes gezwungen werden.

Die Lieferfirma kann ihrerseits eine nochmalige Probeziehung während der 6 Monate nach Anlieferung vom Auftraggeber verlangen.

Der Reichskriegsminister behält sich das Recht vor, Lieferfirmen von der Lieferung der einzulagernden Kraftstoffe auszuschließen, wenn festgestellt wird, daß die Lieferungen der Firmen mehr als dreimal bezüglich des Verdampfungsrückstandes den Anforderungen auf Lagerfähigkeit nicht genügt haben.

II.

Ergänzungsvorschriften für die Probeentnahme.

(Zu Nr. 1803. 3. 35 WaPrw 6 (Bl) Gr. 3 IX vom 27. 3. 35 — Anschreiben zum Kraftstoffvertrag 1935 — und H. V. Bl. 35 S. 61 Nr. 178.)

Die zur Aufbewahrung der Proben dienenden Kanister von etwa 1 Liter Inhalt sind mittels eines Bleistückes zu beschweren und an einem stabilen Bindfaden befestigt langsam in den Kesselwagen einzulassen und so zu befüllen.

Zwecks einwandfreier Säuberung der Probekanister werden die ersten drei Füllungen verworfen und wieder in den Kesselwagen zurückgeschüttet; die vierte Füllung bleibt als endgültige Probe in den Kanistern. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, daß ein hinreichender Luftraum in den Probekanistern bleibt; die Verschraubungen sind dann dicht zu schließen. Nach der Probeentnahme sind die Probekanister durch Abwischen zu säubern.

In dieser Art sind 3 Kanister zu befüllen, von denen 2 Kanister umgehend an die Chemisch-Technische Reichsanstalt in Berlin-Plönsensee zur Untersuchung einzusenden sind. Der 3. Kanister ist der Lieferfirma zur Verfügung zu stellen.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
25. 9. 35. Wa B 6 VI.

425. Umbenennung einer Dienststelle des Ob. d. H.

Die Vorschriftenstelle des Heereswaffenamtes (Wa Vs) führt von jetzt ab die Bezeichnung »Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes (Wa Vs)«.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
20. 9. 35. AHA IA

426. Gerätinspizienten.

1. Mit dem 15. Oktober 1935 beginnend werden die nachstehenden Heeres-Gerätinspizienten eingerichtet:

Infanteriegerät-Inspizient 1, 2, 3 (I.G.I.),
 Minenwerfergerät-Inspizient 1, 2, 3 (M.W.G.I.),
 Heergerät-Inspizient 1, 2, 3 (H.G.I.),
 Artilleriegerät-Inspizient 1, 2, 3 (A.G.I.),
 Pioniergerät-Inspizient 1, 2, 3 (P.G.I.),
 Kraftfahrgerät-Inspizient 1, 2, 3 (K.G.I.),
 Nachrichtengerät-Inspizient 1, 2, 3 (N.G.I.).

2. Die Gerätinspizienten sind nachgeordnete Dienststellen des Oberbefehlshabers des Heeres (AHA). Sie handeln im Auftrage des Oberbefehlshabers des Heeres und haben den Rang eines Regimentskommandeurs. Ihr dienstlicher Wohnsitz ist Berlin.

3. Die Dienstanzweisung regelt sich zunächst in Anlehnung an H. Dv. 488/1 Anhang 4 unter Berücksichtigung der neuen Unterstellungsverhältnisse.

H. Dv. 488/1 Anhang 4 wird im Dezember 1935 neu herausgegeben.

4. Der dienstälteste Gerätinspizient bearbeitet als leitender Gerätinspizient die allgemeinen Angelegenheiten aller Gerätinspizienten, insbesondere bearbeitet er federführend den Prüf- und Reiseplan.

5. Für die Gerätinspizienten gelten die Stärkenanweisungen (RH) Nr. 011331 bis 011337.

Wegen der überwiegenden Tätigkeit der Gerätinspizienten außerhalb ihres dienstlichen Wohnsitzes ist nur 1 Offizierdienstpferd zuständig.

6. Zur Verfügung des Leitenden Gerätinspizienten wird ein »Geschäftszimmer der Heeresgerätinspizienten« nach Stärkenanweisung (RH) Nr. 011330 eingerichtet.

7. Das Büro der Gerätinspizienten führt Dienststempel und Dienststempel mit der Umschrift »Heeres-Gerätinspizienten«.

8. Die Gerätinspizienten werden wirtschaftlich zur Abfindung mit Gebühren usw., Buchung und Abrechnung der gezahlten Beträge vorläufig der Zahlmeister-Verwaltung Abnahme-Insp. 1 zugeteilt. Unterbringung durch Wehrkreisverwaltungsamt III nach Möglichkeit in größter Nähe des Bendlerblocks.

Wirtschaftliche Zuteilung und Unterbringung des Kraftfahrgerät-Inspizienten 2 bis 30. 9. 1936 siehe Ziff. 12.

9. Mit dem 15. Oktober 1935 werden folgende Gerätinspizienten besetzt:

Infanteriegerät-Inspizient 2 und 1*),
 Artilleriegerät-Inspizient 2,
 Pioniergerät-Inspizient 2,
 Kraftfahrgerät-Inspizient 2 und 1.

Der dienstliche Wohnsitz des Kraftfahrgerät-Inspizienten 2 ist bis 30. 9. 1936 Kassel.

10. Das Prüfgeschäft bei der Truppe wird frühestens mit dem 1. Januar 1936 aufgenommen werden.

11. Die Gerätinspizienten sind bei Zuteilung mit allgemeinen Verfügungen und Erlassen als eine selbständige Dienststelle zu berücksichtigen. Die Anschrift wird später bekanntgegeben. Bis dahin sind Verfügungen usw. an Allgemeines Heeresamt zu leiten.

12. Wehrkreiskommando (W.V.A.) IX hat für Kraftfahrgerätinspizient 2 bis 30. 9. 1936 Unterbringung in Kassel und wirtschaftliche Zuteilung zu regeln.

*) I.G.I. 1 zunächst ohne den Offizier selbst. Das Personal wird bis zur Besetzung der Offizierstelle dem I.G.I. 2 zugeteilt.

13. Die Besetzung der Gerätinspizienten erfolgt:

für die Offiziere und Offiziere (E) durch PA,
 für die Beamten durch VA, im Einvernehmen mit der zuständigen Gerätinspektion,
 für die Schirmmeister (Pi.), (Kf.), (N.), (F.) durch die zuständige Gerätinspektion.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
 21. 9. 1935. AHA Ia.

427. Besoldung.

1. Rekruten. Die ab 1. Oktober 1935 in das Heer eingestellten Wehrpflichtigen (Ausgehobene und Freiwillige) erhalten folgende Gebühre:

1. Löhnung. Die Rekruten erhalten als Schütze, Reiter usw. eine Löhnung von 0,50 R.M. täglich, die vom Tage des Dienst Eintritts ab zusteht. Als solcher gilt der Tag der Ankunft beim Truppenteil.

Buchung bei Kapitel VIII A 2 Titel 1.

Die Löhnung wird am 1., 11. und 21. Tage jedes Monats oder, wenn dieser auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag vorausgezahlt.

Bei Urlaub und Krankheit wird die Löhnung unverkürzt weitergewährt. Bei selbstverschuldeter Krankheit und Untersuchungshaft (Ziff. 9 Abs. 2 und Ziff. 11 Abs. 1 der H. Bes. Erg. B. — H. V. Bl. 31 S. 77 ff.) verringert sich die Löhnung auf 0,35 R.M. täglich.

Dieser verringerte Satz wird auch bei Verbüßung von Freiheitsstrafen — Ziff. 12 H. Bes. Erg. B. — gewährt, wenn es sich um Arrest oder Haft handelt.

Während der Verbüßung anderer Freiheitsstrafen wird keine Löhnung gezahlt.

Bei unerlaubter Entfernung und bei Fahnenflucht gilt Ziff. 10 der H. Bes. Erg. B.

Bei Entlassung wird für den Entlassungstag Löhnung nur gewährt, wenn an diesem Tage noch Dienst geleistet wird oder Zehrlostenvergütung (H. V. Bl. 35 S. 185 Nr. 512) nicht zusteht. Die bloße Entlassung gilt nicht als Dienstleistung.

Befindet sich der Soldat bei der Entlassung in Lazarettbehandlung, so wird die Löhnung bis zum Tage der Entlassung aus dem Lazarett weitergewährt. Für den Entlassungstag selbst ist Löhnung ebenfalls nur zu zahlen, wenn Zehrlostenvergütung nicht zusteht. Bei selbstverschuldeter Krankheit ist in diesem Falle der volle Löhnungssatz zu zahlen.

2. Verpflegung und Unterkunft.

Neben der Löhnung wird freie Verpflegung und kasernenmäßige Unterkunft gewährt.

Für jeden Rekruten ist das Verpflegungsgeld in Höhe des Reichsbefoldungsabzuges für die Heeresverpflegung bei Kap. VIII A 5 bzw. 12 zu buchen und den Beföstigungsmitteln zuzuführen.

3. Heilfürsorge wird den Rekruten für ihre Person unentgeltlich nach den für das Heer gültigen Bestimmungen gewährt.

4. Wegen Entschädigung für die Einberufungsreise usw. vgl. H. V. Bl. 35 S. 185 Nr. 512.

II. Ergänzungsmannschaften und zu Übungen einberufene Mannschaften des Beurlaubtenstandes. Für diese beträgt in Abänderung des Erlasses

vom 3. Juli 1935, Nr. 1300/35 g Allg H 1 A, Anlage 1 Abschn. II A Ziff. 1, ab 1. November 1935 die Löhnung ebenfalls 0,50 R. M. täglich. Im übrigen behalten die Bestimmungen des genannten Erlasses Gültigkeit.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
26. 9. 35. Allg H 1 A.

428. Erholungsurlaub der Soldaten.

Bei Urlaubserteilung an vom Chef A. W. übernommene Soldaten darf neben etwa früher abgeleiteter aktiver Dienstzeit die Tätigkeit beim Chef A. W. vom 1. 7. 33 ab angerechnet werden.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
11. 9. 35. Allg H IV b.

429. Ehemalige Hauptwachtmeister (T) der Landespolizei.

Hauptwachtmeister (T) der Landespolizei, die nach H. V. Bl. 35 S. 130 § 4 Abs. 3 b in Oberfeldwebel- (Oberwachtmeister-) Planstellen (T) des Heeres eingereiht worden sind und die Eignungsprüfung zum Oberfeldwebel usw. der Truppe noch nicht abgelegt haben, müssen die Prüfung noch ablegen. Es ist ihnen jedoch eine Frist von 4 bis 6 Monaten zum Einleben in den Dienstbetrieb einer Kompanie usw. und zum Vorbereiten auf die Prüfung zu gewähren. Hauptwachtmeister, die die Prüfung nicht bestehen, sind in Feldwebel- (Wachtmeister-) Planstellen einzureihen. Sie erhalten dann den Unterschiedsbetrag zwischen den Gebühren eines Oberfeldwebels (ohne die Zulage von 5 R. M. monatlich) und eines Feldwebels überplanmäßig.

Das Abzeichen für Oberfeldwebel nach Nr. 97 Abs. g — S. 107 — der H. V. 122 Abschnitt A (Anzugsordnung für das Reichsheer) darf erst nach bestandener Eignungsprüfung getragen werden.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
12. 9. 35. Allg H IV b.

430. Dienstsiegel und Dienststempel.

Bis zur Ausgabe neuer Richtlinien über das Anfertigen der Dienstsiegel und Dienststempel verwenden die bestehenden Formationen, auch wenn sie umbenannt werden, die bisherigen Dienstsiegel und Dienststempel weiter. Für neu aufgestellte Formationen sind aus Ersparnisgründen im Bedarfsfall ausnahmsweise Gummistempel zu beschaffen, die nach Ersatz durch Metallstempel zu vernichten sind.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
18. 9. 35. Allg H II b.

431. Warnung.

Waldemar Gronau, während der Separatistenzeit kommiss. Bürgermeister von Kirchberg, soll sich um eine Verwalterstelle in Offiziersheimen und Militärkantinen bewerben. Vor seiner Einstellung wird gewarnt.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
21. 9. 35. Allg H IV b.

432. Formänderungen am M. G.-Gerät.

Am M. G. 08 ist die Deck Sperre nach Zeichnung J. W. G. 3 IV 1613 anzubringen, soweit dies nicht schon auf Grund der früheren Anordnung (Erlaß Nr. 151.1. 26 ln 2 vom 14. 1. 26) geschehen ist.

Die Zeichnung ist beim Heereswaffenamt (Wa Vs), Berlin-Charlottenburg, Lebensstraße 1, anzufordern.

Ausgabe eines Deckblattes zur Zusammenstellung der Formänderungen am M. G.-Gerät veranlaßt das Heereswaffenamt (Wa Prw 2).

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
14. 9. 35. AHA/ln 2 IV.

433. Alarmmunition für Handfeuerwaffen und M. G.

In der H. V. 450, S. 17, ist unter c) Alarmmunition in Zeile 2 von oben hinter »entnehmen« einzufügen:

Damit die als Alarmmunition benötigten Mengen bei der Truppe jederzeit greifbar sind, wird ihr von den zuständigen H. Ma. auf Anfordern eine der Alarmmunition entsprechende Anzahl an Patronen vorschußweise unter Anrechnung auf die Übungsmunition des kommenden Übungsjahres überwiesen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
18. 9. 35. AHA/ln 2 III.

434. Alarm-Munition.

Die Alarmmunition für Geschütze und Minenwerfer — f. Ziff. 11 und 31 H. V. 450 — wird nicht mehr auf die 1. Munitionsausstattung (Feldausstattung) angerechnet. Sie wird besonders bereitgelegt in Höhe der in Ziff. 11 H. V. 450 (Verwaltungsvorschrift für die Munition bei der Truppe) angegebenen Mengen und als Alarm-Munition bezeichnet. Für Übungen darf sie nicht aufgebraucht werden. Die Auffrischung wird besonders angeordnet.

Die in den Truppenstandorten im Kasernenbereich oder in Munitionslagern bereitgelegte Munition der 1. Munitionsausstattung für Geschütze und Minenwerfer ist vollzählig und von ihrer Ausstattung keine Munition als Alarmmunition zu verwenden.

Der Neudruck der H. V. 450 ist hiernach berichtigt.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
9. 9. 35. AHA/ln 4 II.

435. Berichtigung zu D 506 — Fahren auf dem Wasser —.

In der D 506 sind folgende Berichtigungen handschriftlich vorzunehmen:

1. Ziff. 16 einschl. Fußnote ist zu streichen und wie folgt zu ersetzen:

»16. Bestimmte Morsezeichen mit Blink- und Funkfernsprechgerät sind nach H. V. 425 »Signaltafel« zu geben.

Die Morsezeichen überlagern sich mit den Lichtzeichen mit Laterne.

Die Zeichen sind von den aufnehmenden Nachrichtentrupps zu wiederholen. Sie sind also nur durch diese Trupps, nicht z. B. durch die Fährführer usw. abzulesen.

Die Ausführungsanordnungen gibt der Offizier des Einfahrens an die Fahren.

2. In Ziff. 19 ist das letzte Wort »folgen« zu streichen und dafür zu setzen:

»Bestimmungen über Prüfung von Steuerleuten für M=Wasserfahrzeuge s. Verfügung d. Chef H.L. Az. 34 a AHA/ln 5 l

Nr. 300/35 v. 25. 2. 35.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
20. 9. 35. ln 5 l.

436. Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge des Heeres.

Durch eine Verordnung des Herrn Reichs- und Preuss. Verkehrsministers wird demnächst im Reichsgesetzblatt, Teil I, der Plan für die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge (RGBl. 34, Teil I, S. 869) wie folgt geändert werden: Die Angabe »Wehrmacht.....RW« wird ersetzt durch

»Wehrmacht:

Heer. WH,
Kriegsmarine WM,
Luftwaffe WL.

Als Nummernreihen werden für den Wehrmachtsteil — Heer — zugeteilt für:

Wehrkreiskommando I	die Nr. WH	10 000 — 19 999,
» II » »	WH	20 000 — 29 999,
» III » »	WH	30 000 — 39 999,
» IV » »	WH	40 000 — 49 999,
» V » »	WH	50 000 — 59 999,
» VI » »	WH	60 000 — 69 999,
» VII » »	WH	70 000 — 79 999,
» VIII » »	WH	80 000 — 89 999,
» IX » »	WH	90 000 — 99 999,
» X » »	WH	100 000 — 109 999.

Probekennzeichen sind von den Wehrkreiskommandos aus den gleichen Nummernreihen, jedoch rote Zahlen und unter Voransetzung einer O, nach Bedarf auszugeben.

Diese Kennzeichenänderung tritt mit dem 1.10.1935 in Kraft und ist bis 31. 12. 1935 durchzuführen.

Vollzugsmeldung durch die Wehrkreiskommandos bis 10. 1. 1936.

Die Verfügung in den H. M. 35, S. 15 Nr. 47 Ziff. 7, ist zu streichen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
10. 9. 35. AHA/ln 6 III d.

437. Mehrbedarf an Pferdeausrüstungen für Erg. Komp. und Battr.

Der Mehrbedarf an Reitausrüstungen infolge Neuausgabe der Stärkenachweisungen für Ergänzungseinheiten (Ob. d. H. Nr. 3670/35 Allg E III vom 1. 7. 35) ist von den Wehrkreiskommandos bei den Heeresfeldzeugverwaltungen anzufordern. Abgabe erfolgt aus den Beständen der Heereszeugämter gegen Belegwechsel.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
9. 9. 35. AHA/Fz VI.

438. Änderung von A. N. (R H).

A. N. (R H) Nr. 0131 (R) und Nr. 0131 (O):

Blaues Grundblatt 1, Zeile m, Spalte 6, streiche jedesmal »1« und setze dafür »4«;

A. N. (R H) Nr. 0232:

Blaues Grundblatt 1, Zeile n, Spalte 6, streiche »2«, Zeile o, Spalte 6, streiche »1« und setze dafür »2«. Deckblätter werden vorerst nicht ausgegeben.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
13. 9. 35. Wa Vs bl.

439. Ausgabe einer neuen Druckvorschrift.

Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

H. Dv. 1a — Verzeichnis der planmäßigen Heeres-Druckvorschriften — N. f. D. — vom 1. 6. 35.

Auf Beachtung der Vorbemerkungen zu dieser Vorschrift wird besonders hingewiesen.

In der H. Dv. 1a sind die Bekanntgaben im H. V. Bl. und in den H. M. bis 31. 8. 35 einschließlich bis auf die nachstehenden bereits berücksichtigt:

a) S. 54, H. Dv. 125/2 Auszug. — Es ist noch einzusetzen: in Sp. 2 »(1935)«, in Sp. 3 »Owo«. — H. V. Bl. 35, S. 152, Nr. 413 —.

b) S. 151, H. Dv. 469. — Angaben in Sp. 2 und 4 sind zu streichen. — H. V. Bl. 35, S. 152, Nr. 415 —.

c) S. 19, H. Dv. 95/22. — In Sp. 2 ist zuzusetzen: »27. 3.«. — H. V. Bl. 35, S. 164, Nr. 464 —.

d) S. 161, H. Dv. 482/1. — Die Angaben in Sp. 1, 2 und 4 sind zu streichen.

S. 156, H. Dv. 481/1. — Es ist einzusetzen: in Sp. 2 »Merkblatt über die Munition für Handfeuerwaffen und M. G. 20. 4. 33«; in Sp. 4 »1—2«. — H. V. Bl. 35, S. 164, Nr. 465 —.

e) S. 9, H. Dv. 29 (Entwurf 1934). — In Sp. 1 ist der Vermerk »N. f. D.« zu streichen. — H. M. 35, S. 113, Nr. 388 —.

f) S. 119, H. Dv. 398 A 58 — N. f. D. — In Sp. 2 ist noch einzusetzen: »1935«. — H. M. 35, S. 117, Nr. 407 —.

g) S. 149, H. Dv. 462. — In Sp. 1 ist zuzusetzen: »N. f. D.«. — H. M. 35, S. 117, Nr. 407 —.

Diese Berichtigungen bzw. Vervollständigungen sind sogleich nach Ausgabe auszuführen.

Vom 1. 9. 35 (H. V. Bl. Blatt 24 und H. M. Blatt 21) ab gilt hinsichtlich der Berichtigungen Ziff. 2 der Vorbemerkungen.

440. Anschrift für Post- und Bahnsendungen an Haupt-Munitionsanstalt Langlau (L).

a) Postanschrift:

Haupt-Munitionsanstalt (L),
Langlau b. Pleinfeld (Mittelfranken).

b) Bahnsendungen:

1. Stückgüter wie zu a) mit Zusatz: Bahnstation Langlau,

2. Waggonladungen wie zu a) mit Zusatz: Bahnstation Langlau-Anschlußgleis.